



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vier vnd funfftzig Erhebliche Vrsachen/ Warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leyden

Fischer, Christoph Andreas

Jngolstadt, 1607

Die 18. vrsach.

urn:nbn:de:hbz:466:1-32917

fen / sich noch heutigs tags an vielen orten vnd enden
dermassen erhalt / vnd vberhand nehme / das von wes
gen der viele / die sich solcher Sect anhengig machen /
die Obrigkeiten in sorgliche gefahr gesetzet werden / in
betrachtung / das die jenigen so sich in dise Sect bege
ben / zum theil nach Bürgerlichen ordnungen den O
brigkeiten nicht huldigen vnd schweren / zum theil gar
keine Obrigkeit erkennen wollen.

¶ Hierauff haben wir mit Churfürsten / Fürsten
vnd Stenden / auch der abwesenden Rät / Botschafft
ten vnd Gesandten / wie solchem vntreglichem vnrath
zu begegnen berathschlagt. Vnd thun auff beschene
vergleichung hiemit vnser angeregte Constitution ab
les ihres inhaltes / in ihren Puncten vnd Articeln re
nouiren vnd erneuiren / setzen / statuiren , ordnen dem
nach auß Kayserlicher macht / vollkōmenheit / rechter
wissen vnd eigener bewegnuß / vnd wollen das alle vnd
jede Widertauffer vnd widergetauffte / Mann vnd
Weibspersonen die verstendigs Alters sein / die auch
auß disen mutwilligen verführigen vnd auffreührigen
Irsall vnd Sect den Obrigkeiten nicht huldigen vnd
schweren / oder gar keine Obrigkeiten erkennen wollen /
vom natürlichen Leben zum Tod / mit Sewr / Schwerd /
oder dergleichen nach gelegenheit der Person / ohn vor
gehende der geistlichen Richter Inquisition , gerichte
vnd gebracht werden.

Die 18. vsach.

Leuit. 20.

Im Alten Testament lesen wir / das Gott der All
mächtige alle Blutschanden habe verbotten / vnd
zwar so hoch / das wo jemand in solcher ist betre
ten worden so hat er müssen des Tods sterben. Daher
auch nach gemeinē Recht gehören solche auff das Sewr.
Nam

Nam crimen incestus grauius adulterio §. 1. verf. duplex de adult. Vnd nach Sächsischem Recht Anno 1572. publiciret, werden solche enthauptet.

Ob nun schon solche Blutschand bey grosser straff/ nicht allein das Göttliche/ sondern auch das Weltliche Recht verbietet/ so kehren sich doch die vnkeusche Widertauffer nichts daran sondern handeln öffentlich wider solche ordnung. Denn es ist im Lands Währen vnd in desselben grenzen ein gemeine vnd stetige sage/ daß vor wenig Jaren zu Pruwitz (welches ein statlicher Widertaufferischer Hof ist/ darinnen weit vber tausent Widertauffer sich sollen auffhalte) in Währen ein Bruder sein leibliche Schwester zum Weib genommen habe. Solches wird gewiß ein ganzes Land nicht auß den Fingern haben gesogen/ es wird etwas daran sein/ ja das solches warhafftig bey jnen sey geschehen/ zeigen an die grossen vermutungē. Erstlich haben die Münsterischen Widertauffer in jrem 21. Artickel/ wie Ioannes Cochlaus meldet/ zugelassen/ das ein Bruder sein eigene Schwester zu der Ehemag nehmen. Weil aber die Mutterischen von den Münsterischen Widertauffern herkommen/ vnd in der Lehre/ wie oben angezeigt/ vbereinkommen/ warumb solten oder dörrften sie sich nit jhrer priuilegien, so sie von jhren Anherin vñ Abgöttern erlangt/ gebrauchen/ vnd dieselbe ins werck setze? Zum andern/ in jhrer Rechenschafft fol. 162. ordnen sie/ daß so bald die Mutter das Kind entwehnet man daß selbe von jhr nehme/ in die Schul thu/ vnd mit andern Kindern aufferziehe. Dife ordnung halten die Widertauffer auch fleißig/ denn sie thun die Kinder alle zusammen/ also das oft derselben/ vber die 400. beysammen gefunden werden. Was entstehet aber darauß?
Dies

Secunda
causa.

Dises nemlich / das keines weis / ja auch weder Schulmeister noch Schulmeisterin / welches Bruder oder Schwestern / Vettern oder Blutsfreundt vnter einander sein / vnd wann sie also vnwissend sein auffgezogen / daß der Bruder die Schwester / der Vetter die Wäme vnd dergleichen nicht kenne / vnd die Obristen auch keine achtung darauff haben / kan nicht eine Heyrat vnder solchen Blutsfreunden geschehen?

Weil dann nun leicht solche Blutschand auß angelegten Vermutungen kan begangen werden / so hat sich auch das wol können zutragen / das ein Bruder sein leibliche Schwester habe zur Ehe genommen. Weil aber solche Blutschanden durch Göttliche vnd Weltliche Rechte sein verbotten / mit was für gewissen mögen die Widertauffer lenger gelitten vnd geduldet werden?

Die 19. vrsach.

Sie ganze Christenheit hat je vnd allezeit die Ketzler gehasset / die Concilien haben solche verworffen / ja die Päpste vnd höchste Häupter der Catholischen Kirchen haben diese aller Ehren / Würden / Emptern vnd beneficien entsetzet / vnd für vntüchtige vnd vnheilige Leut gehalten. Also lesen wir das Gregorius I X. in cap. excommunicamus, de haret. s. Credentes, die Ketzler für vntüchtige vnd vnredliche Leut hat erkläret / weil auch die jenigen so solche Ketzler auffhalten vnd vnder schlaiff geben für vntüchtig werden außgeruffen. Also hat Bonifacius VIII. in c. vt commissi de haret. in sex. s. priuandi prateria vel priuatos nunciandi dignitatibus ac alijs beneficijs Ecclesiasticis & officijs publicis ac honoribus